



**Ordnung über die Erhebung
von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung
im Gebiet des Landkreises Diepholz
(Entgeltordnung - EO)**

in der Fassung vom 17.12.2018
(Gültig ab 01.01.2019)

**§ 1
Entgelttatbestand**

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung zur Deckung der Aufwendungen privatrechtliche Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Ordnung. Die wesentlichen Teile der öffentlichen Einrichtung sind in der Abfallbewirtschaftungssatzung beschrieben.

**§ 2
Entgeltmaßstab für die Entsorgung
mit Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen**

- (1) Das Benutzungsentgelt setzt sich aus einem Grundentgelt und einem nutzungsbezogenen Leistungsentgelt zusammen.

Das Grundentgelt wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne der Abfallbewirtschaftungssatzung (§ 5 Abs. 2) erhoben. Im Fall einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird je Miteigentum ein Grundentgelt erhoben.

Die Höhe des Leistungsentgeltes bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und (bei Behältern ab 660 l Volumen) der Leerungshäufigkeit der bereitgehaltenen zugelassenen Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der bereitgehaltenen Bio-Tonnen.

Soweit Abfallbehälter ab 660 l Volumen über die vereinbarte Leerungshäufigkeit hinaus zusätzlich entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung ein gesondertes Entgelt erhoben. Werden Abfälle in den Behältern erkennbar auf mechanische Weise verdichtet, so wird ein erhöhtes Leistungsentgelt nach § 3 Abs. 3 erhoben.

- (2) Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken (§ 5 Abs. 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung) wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 6 Monaten pro Jahr ausgegangen, soweit die Grundstücke nicht dauerhaft bewohnt werden (Erstwohnsitz). Für Wochenendgrundstücke, die einzeln mit Restabfallsäcken oder mit Abfallbehältern bis 240 l Volumen angeschlossen sind, bestimmt sich das Benutzungsentgelt nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (3) Lässt der Landkreis gemäß § 17 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung die Benutzung von Restabfallsäcken für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen bebauter Grundstücke zu, wird das Benutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 wie folgt bemessen:

- für 13 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 1
- für 26 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 2
- für 52 Restabfallsäcke/Jahr nach der Ziffer 3

Die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

**§ 3
Entgeltsätze für Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen**

- (1) Das jährliche Grundentgelt gemäß § 2 Abs. 1 beträgt 56,40 EUR.

Das jährliche Leistungsentgelt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 beträgt für

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. 60 l Restabfallbehälter | 159,00 EUR |
| 2. 120 l Restabfallbehälter | 210,00 EUR |
| 3. 240 l Restabfallbehälter | 312,00 EUR |
| 4. 660 l / 770 l Restabfallbehälter | |
| a) bei wöchentlicher Leerung | 2.352,00 EUR |
| b) bei 14täglicher Leerung | 1.230,00 EUR |
| c) bei 4wöchentlicher Leerung | 669,00 EUR |
| d) je Zusatzentleerung | 44,00 EUR |
| 5. 1.100 l Restabfallbehälter | |
| a) bei wöchentlicher Leerung | 3.849,60 EUR |
| b) bei 14täglicher Leerung | 1.978,80 EUR |
| c) bei 4wöchentlicher Leerung | 1.043,40 EUR |
| d) je Zusatzentleerung | 72,00 EUR |

Die genannten Leistungsentgelte schließen die Nutzung einer zugelassenen Bio-Tonne (120 l oder 240 l Volumen / 14tägliche Leerung) ein. Anschlussnehmer, für die gem. § 3 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung keine Benutzungspflicht für die Bio-Tonne besteht, erhalten auf die Entgelte einen jährlichen Abschlag in Höhe von 108,00 EUR.

- (2) Für zusätzlich genutzte Bio-Tonnen (120 l/240 l Volumen) wird ein jährliches Leistungsentgelt in Höhe von 108,00 EUR erhoben.

Für zusätzlich genutzte Restabfallbehälter (60 l/120 l/240 l/660 l/1.100 l Volumen) wird das entsprechende Leistungsentgelt gem. Abs. 1 abzüglich des Abschlages gem. Abs. 1 Satz 3 erhoben.

- (3) Das jährliche Benutzungsentgelt bei einzeln angeschlossenen Wochenendhausgrundstücken (§ 2 Abs. 2 Satz 2) beträgt 50 v. H. der in Abs. 1 und 2 genannten Entgeltsätze.

Das erhöhte jährliche Leistungsentgelt bei erkennbarer mechanischer Verdichtung von Abfällen in den Abfallbehältern (§ 2 Abs. 1 Satz 6) beträgt 200 v. H. der in Abs. 1 und 2 genannten Entgeltsätze.

- (4) Das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme einzelner genormter Restabfallsäcke beträgt 4,50 EUR je Abfallsack.
- (5) Soweit der Landkreis gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung andere als die in Absatz 1 genannten Behälter zugelassen hat, gelten abweichend die Entgeltsätze, die die AWG für diese Behälter berechnet.
- (6) Die Entgelte nach Abs. 1 schließen auch die regelmäßige Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 – 9 der Abfallbewirtschaftungssatzung) ein, soweit nicht gesonderte Entgelte nach §§ 5 - 7 erhoben werden.

§ 4 Entgeltmaßstäbe und Entgeltsätze für Sonderleistungen

- (1) Für die Festsetzung eines kurzfristigen Abfuhrtermins für Haushaltssperrabfälle außerhalb der üblichen Abholungsreihenfolge („Blitzabholung“, § 11 Abs. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Landkreis ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes. Dabei wird jede Einzelabholung von metall- oder schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten, Bildschirmgeräten sowie metallhaltigen oder sonstigen Sperrabfällen separat berechnet.
- (2) Die Abfuhr von Haushaltssperrabfällen ist in den Entgelten gem. § 3 Abs. 1 bereits anteilig berücksichtigt. Soweit ein Anschlussnehmer diese Leistung jedoch mehr als zweimal pro Jahr in Anspruch nimmt (§ 11 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung), erhebt der Landkreis für jede weitere Abfuhr ein zusätzliches Leistungsentgelt.
- (3) Das Entgelt beträgt für:
1. Blitzabholungen
 - a) von metallhaltigen Elektro-Altgeräten
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
 - b) von schadstoffhaltigen Elektro-Altgeräten
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
 - c) von Bildschirmgeräten
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
 - d) von metallhaltigen Sperrabfällen
50,00 EUR je Abfuhrauftrag
 - e) von sonstigen Sperrabfällen
75,00 EUR je Abfuhrauftrag
 2. Die dritte und jede weitere Abholung von Haushaltssperrabfällen 50,00 EUR je Abfuhrantrag

- (4) Für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§17 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Landkreis grundsätzlich ein Leistungsentgelt zur Deckung des zusätzlich entstehenden Kostenaufwandes.

Das Entgelt wird - unabhängig von der Behälteranzahl - je Aufstellungs-/ Abholungsvorgang erhoben und beträgt 15,00 EUR. Soweit ein Restabfallbehälter ab 660 l Volumen aufzustellen oder abzuholen ist, beträgt das Entgelt jedoch 30,00 EUR.

- (5) Abweichend von Absatz 4 wird für folgende Aufstellungs-/ Abholungsvorgänge kein Entgelt erhoben:

- a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, für die der Anschluss- und Benutzungspflichtige gemäß § 17 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung nicht haftet
- b) Erstanschluss von bewohnten oder bebauten Grundstücken (§ 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung)
- c) Wechsel des Grundstückseigentümers
- d) Selbstabholung/-anlieferung von Abfallbehältern (nur möglich bei Behältern bis 240 l Volumen)

Im Einzelfall kann der Landkreis auch aus Gründen der Billigkeit auf die Erhebung eines Entgelts verzichten.

- (6) Werden Abfälle nach § 18 Abs. 2 UA 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung überlassen, betragen die Entgelte je entleertem Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|----------------|------------|
| - bis zu 240 l | 25,00 EUR |
| - 660 l | 50,00 EUR |
| - 1.100 l | 75,00 EUR. |

§ 5 Entgeltmaßstab und Entgeltsätze bei Selbstanlieferung

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis ein Entgelt, dessen Höhe nach dem durch Verwiegung festgestellten tatsächlichen Abfallgewicht bemessen wird mit Ausnahme bei Styropor und Styrodor. Bei diesen Abfällen wird die Höhe der Entgelte ausschließlich nach dem Volumen bemessen.

Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist (z.B. Ausfall der Waage, Anlieferung von Kleinmengen unter 200 kg Gewicht bzw. unter 2 cbm Volumen), wird das Entgelt nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.

- (2) Die Höhe der Entgelte regelt die Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6 Entgeltmaßstab und Entgeltsätze für die Entsorgung von Problemabfällen

Problemabfälle aus privaten Haushalten werden ohne zusätzliches Entgelt entsorgt, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.

§ 7 Entgeltspflicht, Entgeltpflichtige

- (1) Die Entgeltspflicht (Grund- und Leistungsentgelt) bei der regelmäßigen Abfuhr von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§ 3 Abs. 1 bis 3) entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht.
- Steht der Behälter am ersten Tag des Monats zur Verfügung, so entsteht die Entgeltspflicht bereits für den laufenden Monat. In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats.

- (2) Die Dauer der Entgeltspflicht ist unbestimmt, mit Ausnahme bei den zusätzlichen Bioabfallbehältern gem. § 3 Abs. 2 S.1, für diese besteht die Entgeltspflicht mindestens 6 Monate. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter vom Anschlussnehmer zurückgegeben wird, soweit dem nicht der Anschluss- und Benutzungszwang oder die Mindestnutzungsdauer gemäß der Abfallbewirtschaftungssatzung entgegensteht. Eine Änderung des Leistungsentgeltes gemäß Abs. 1 wird durch Rückgabe, Umtausch oder Wechsel der Leerungshäufigkeit der bereitgehaltenen Abfallbehälter bewirkt. Wird dabei ein Anschluss mit Restabfallsäcken gemäß § 2 Abs. 3 geändert, so sind die nicht genutzten Restabfallsäcke an den Landkreis zurückzugeben.

In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis zeitlich befristet auf die Erhebung eines Leistungsentgeltes verzichten, soweit der Entgeltpflichtige glaubhaft versichert, dass in dieser Zeit keine überlassungspflichtigen Abfälle auf dem Grundstück entstehen. Alle Änderungen des Leistungsentgeltes werden mit Beginn des folgenden Monats wirksam.

- (3) Entgeltpflichtig ist in den Fällen des Abs. 1 sowie für die Aufstellung / Abholung von Abfallbehältern bis 1.100 l Volumen (§ 4 Abs. 4) der Anschlusspflichtige (§ 3 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung). Bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallbewirtschaftungssatzung haften daneben auch Mieter und Pächter für die zu zahlenden Entgelte. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Die Entgeltspflicht bei der Benutzung von Restabfallsäcken (§ 3 Abs. 4) entsteht mit dem Erwerb. Entgeltpflichtig ist der Erwerber.
- (5) Die Entgeltspflicht bei Zusatzentleerungen von Restabfallbehältern ab 660 l Volumen (§ 3 Abs. 1) entsteht mit Beginn dieser Sonderleistungen und für die Abholung von Haushaltssperrabfällen (§ 4 Abs. 1 bis 3) mit der Anforderung. Entgeltpflichtig ist derjenige, der diese Leistungen beim Landkreis oder dessen beauftragten Dritten in Auftrag gibt. Bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallbewirtschaftungssatzung haftet daneben auch der jeweilige Grundstückseigentümer für die zu zahlenden Entgelte. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Entgeltspflicht bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (§ 5) entsteht mit der Anlieferung. Entgeltpflichtig ist in diesen Fällen der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (7) Erfolgt die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in den Fällen der Absätze 3, 5 und 6 in Vertretung eines Dritten, so ist dies dem Landkreis mitzuteilen. Die Bestimmungen der §§ 164 bis 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechend Anwendung.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit, Entstehen der Entgeltschuld

- (1) Alle Entgelte nach dieser Ordnung werden von der AWG im Namen des Landkreises durch Rechnung festgesetzt. Die jeweiligen Fälligkeiten ergeben sich aus den nachfolgenden Absätzen. Soweit in der Rechnung kein anderes Datum genannt ist, werden die festgesetzten Entgelte einen Monat nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Die Entgeltschuld bei der regelmäßigen Abfuhr der in § 7 Absatz 1 genannten Behälter entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht während eines Kalendervierteljahres, entsteht die Entgeltschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Entgeltspflicht während des Kalenderjahres das restliche Kalenderjahr. Die Entgelte für Abfallbehälter bis 1.100 l Volumen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist das für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilentgelt innerhalb eines Monats nach Rechnungszugang zu entrichten.
- (4) Die Entgeltschuld für Zusatzleerungen von Abfallbehältern ab 660 l Volumen und für Sonderleistungen gemäß § 4 Abs. 4 entsteht mit der Inanspruchnahme dieser Sonderleistungen. Die Entgelte werden gleichzeitig fällig.
- (5) Die Entgeltschuld für Sonderleistungen gemäß § 4 Abs.1-3 entsteht mit der Anforderung. Die Entgelte werden gleichzeitig fällig.
- (6) Die Entgeltschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen entsteht mit der Anlieferung. Die Entgelte werden gleichzeitig fällig. Soweit die Entgelte nicht bar entrichtet werden, tritt die Fälligkeit erst mit dem Zugang der Rechnung ein.
- (7) Mahnungen für Entgelte, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurden, sind kostenpflichtig. Daneben erhebt der Landkreis Verzugszinsen.

§ 9

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Falls die Abfuhr aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar bis zu einem Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 10

Modellversuche

Der Landkreis kann bei der Durchführung von Modellversuchen gem. § 21 Abfallbewirtschaftungssatzung während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer von den in dieser Ordnung genannten Entgeltsätzen abweichen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Diepholz, den 21.12.2015

gez. Bockhop
- Landrat -